

Informationen zur Europawahl 2019

**Sehr geehrte Mitbürgerin,
sehr geehrter Mitbürger,**

Sie sind in Münster zugezogen oder innerhalb Münsters umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer **anderen Gemeinde oder Stadt zugezogen sind und sich erst nach dem 14.04.2019 bei der Stadt Münster anmelden**, sind Sie im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wohnortes eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag im Wahllokal des vorherigen Wohnortes wählen können. Alternativ können Sie sich von dem bisher zuständigen Wahlamt die Briefwahlunterlagen ausstellen lassen. Wollen Sie jedoch in Münster wählen, müssen Sie spätestens bis zum 05.05.2019 zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Münster beantragen. Diesen Antrag können Sie beim Wahlamt der Stadt Münster stellen. Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wohnortes gestrichen.
2. Die zuvor dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre **Nebenwohnung** in Münster in der fraglichen Zeit zur Hauptwohnung erklären.
3. Wenn Sie innerhalb Münsters umgezogen sind und sich nach dem 14.04.2019 ummelden, bleiben Sie in jedem Fall im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirkes eingetragen; eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks ist auch auf Antrag nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht in Ihrem alten Wahllokal wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen.

4. Falls Sie bisher keine Wohnung im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her in ein Wählerverzeichnis Ihres letzten Wohnortes im Bundesgebiet eingetragen worden sind, können Sie schriftlich bis zum 05.05.2019 beim Wahlamt Ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der Stadt Münster beantragen.

5. Sollten Sie sich nach dem 14.04.2019 aus Münster in das Ausland abmelden, bleiben Sie gleichwohl in Münster wahlberechtigt und können Briefwahlunterlagen anfordern.

Haben Sie weitere Fragen?
Dann wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Stadt Münster:

Stadt Münster
Amt für Bürger- und Ratsservice
- Wahlamt -
48127 Münster
Tel. 02 51/4 92-33 90
E-Mail: wahlen@stadt-muenster.de

Das Hauptwahlbüro finden Sie
ab dem 24.04.2019
im
VHS-Forum
Aegidiimarkt 2
48143 Münster

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 8.00-18.00 Uhr
Sa (außer 25.05.2019): 8.00-16.00 Uhr

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der folgenden Seite.

Mit freundlichem Gruß
Ihr Amt für Bürger- und Ratsservice

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht

Am 26. Mai 2019 werden die Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

Wahlberechtigt sind

alle Deutschen und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum spätestens 26.05.2001),
2. seit mindestens drei Monaten (also spätestens seit dem 26.02.2019 – der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme bzw. Anmeldung ist in die Frist einzubeziehen) in der Bundesrepublik Deutschland oder in den nach Ausscheiden des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland verbliebenen weiteren 26 Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung im Sinne des § 20 Bundesmeldegesetz innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
3. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist, wobei die meldebehördliche Anmeldung eine widerlegbare Indizwirkung entfaltet.

Ohne angemeldet zu sein, werden Sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen.

Haben Sie keine Wohnung, halten Sie sich aber in Münster sonst gewöhnlich auf, werden Sie ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Antragstellung zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist nur bis zum Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme – also bis zum 05. Mai 2019 – möglich.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde/Stadt eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung eingetragen, in der sie am 14.04.2019 bei der Meldebehörde gemeldet sind. Wenn Sie mehrere Wohnungen angemeldet haben, werden Sie am Ort der Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Die Gemeinden/Städte machen spätestens am 02.05.2019 öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen vom 06.05.2019 **bis** 10.05.2019 die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 05.05.2019** eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse prüfen lassen, ob sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Zu weiteren Fragen – insbesondere auch zur Wahlberechtigung von Deutschen, die im Ausland leben – sog. „Auslandsdeutschen“ – oder zum Vorliegen eines etwaigen Wahlrechtsausschlusses – geben Ihnen die Mitarbeiter des Wahlamtes gerne Auskunft.